

Mitteilung an die Bezirksvertretung Dornberg zur Sitzung am 09.09.2021

An
002.2
Frau Krumme

Das Amt für Verkehr teilt zum Beschluss der BV Dornberg vom 13.02.2020

- **TOP 5.1**
Kauf des Grundstücks für die Errichtung der Querungshilfe an der Babenhauser Straße in Höhe der Einmündung "Leihkamp"
Beratungsgrundlage: Drucksache 10190/2014-2020

mit:

In o. g. Angelegenheit wurde die Verwaltung - vorbehaltlich einer Prüfung des vorhandenen Querungsbedarfes durch den Landesbetrieb Straßen.NRW - mit dem Kauf des notwendigen Grundstücks für die Errichtung der Querungshilfe an der Babenhauser Straße Höhe der Straße „Leihkamp“ beauftragt.

Der ISB der Stadt Bielefeld ist zwischenzeitlich tätig geworden, um die notwendige Fläche aus dem Privateigentum des Flurstücks 1338 (Flur 3, Gemarkung Babenhausen) anzukaufen. Die Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer konnten allerdings nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW seitens der Stadtverwaltung zwischenzeitlich eine 24 h-Verkehrszählung zur Erfassung der querenden Fußgänger und Radfahrer an o. g. Stelle durchgeführt.

Die Verkehrserhebung ist am 15.09.2020 erfolgt. Ein Corona bedingter Lockdown war zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben, somit können die ermittelten Verkehrsstärken als realistisch angesehen werden.

Im Laufe des Tages wurden insgesamt 101 Querungen beobachtet. In der Spitzenstunde in der Zeit von 7:15 – 8:15 Uhr wurden 10 Querungen (7 Fußgänger, 3 Radfahrer) erhoben. Demzufolge wurde an der besagten Stelle kein ausgeprägter Querungsbedarf festgestellt.

Wir haben die Untersuchungsergebnisse zur weiteren Prüfung an den Landesbetrieb Straßen.NRW überreicht. Es ist aber davon auszugehen, dass der Straßenbaulastträger aufgrund des fehlenden Querungsbedarfes einer Querungshilfe nicht zustimmen wird.

Aus Sicht des Amtes für Verkehr ist der Bau einer Querungshilfe in Höhe der Einmündung Leihkamp aufgrund der erfolglosen Grunderwerbsverhandlungen nicht zu realisieren.

Des Weiteren teilen wir mit, dass sich der gescheiterte Grunderwerb auch auf den südseitig geplanten Geh-/Radweg auswirkt. Auf Grund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit vor Flurstück 1338 kann dieser nicht in der geplanten Breite von 3,00 m hergestellt werden, sondern muss innerhalb des bestehenden Straßenquerschnitts abschnittsweise in einer Breite von ca. 2,30 m ausgeführt werden.

I.A.

gez. Lewald